

VERFASSUNG

des Internationalen Numismatischen Rates (INR)
in Kraft gesetzt am 30. August 2009 in Glasgow

Art. 1. *Zweck.* Der Zweck des INR ist die Förderung der Numismatik und verwandter Disziplinen zur Erleichterung der Kooperation von Privatpersonen und Institutionen im Bereich der Numismatik und verwandten Forschungsdisziplinen.

Art. 2. *Mitgliedschaft.* Folgende Organisationen können Mitglieder des INR werden:

- a. Öffentliche Münzsammlungen.
- b. Universitäten, nichtkommerzielle numismatische Organisationen, Institutionen und Gesellschaften (regional, national und international).
- c. Münzstätten.

Mitglieder werden durch das Komitee aufgenommen und zahlen einen jährlichen Beitrag, den das Komitee festlegt. Ein nicht Bezahlen des Beitrags führt zum Ausschluss. Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt der erstmaligen Zahlung des Jahresbeitrages.

Art. 3. *Ehrenmitgliedschaft.* Der INR kann bei seiner Versammlung auf Vorschlag des Komitees Personen als Ehrenmitglieder wählen. Ehrenmitglieder zahlen keinen jährlichen Mitgliedsbeitrag, haben aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Art. 4. *Treffen.* Der INR muss anlässlich jedes Internationalen Numismatischen Kongresses, der üblicherweise alle sechs Jahre abgehalten werden sollte, eine Generalversammlung abhalten. Falls sieben Jahre nach dem letzten Kongress kein Internationaler Numismatischer Kongress stattgefunden hat, ist ein eine Versammlung bei passender Gelegenheit abzuhalten, die durch das Komitee festzulegen ist. Jedes ordentliche Mitglied darf einen Delegierten für die Wahl zur Generalversammlung entsenden. Ein Delegierter darf nicht mehr als drei ordentliche Mitglieder vertreten. Mitglieder, die Ihren Beitrag nicht bezahlt haben, sind nicht zur Wahl zugelassen. Ehrenmitglieder dürfen bei persönlicher Anwesenheit ihre Stimme abgeben.

Art. 5. *Komitee.* Das Komitee des INR setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen und umfasst, wenn möglich Vertreter aus allen in Artikel 2 genannten Organisationsbereichen. Die Mitglieder des Komitees werden in der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet anlässlich der nächsten Generalversammlung und sie können nur einmal wiedergewählt werden. Das Komitee trifft sich mindestens einmal im Jahr. Das Komitee begründet sich selbst, d. h. es wählt den Präsident (die Präsidentin) und verteilt andere Ämter. Im Todesfall oder eines Rücktritts eines Komitee-Mitgliedes hat das Komitee das Recht eine Ersatzperson zu benennen, die bis zur Generalversammlung im Amt bleibt.

Art. 6. *Amtsträger.* Die Amtsträger des INR sind der Präsident (die Präsidentin), zwei Vizepräsidenten, der Sekretär und der Schatzmeister. Die Amtsträger werden unmittelbar

nach der Wahl des Komitees gewählt und agieren mit Billigung des Komitees. Im Fall eines Wechsels des Komitees bleibt der Schatzmeister bis zum Ende des Kalenderjahres im Amt.

Art. 7. *Aufgaben des Komitees.* Die Aufgabe des Komitees ist die Zulassung neuer Mitglieder; die Konstituierung des Haushaltes und dessen Veröffentlichung und die Festlegung des Mitgliedsbeitrages; die Verbreitung von Nachrichten unter den Mitgliedern (insbesondere durch die Veröffentlichung des Jahresberichtes im *Compte rendu* und den e-newsletter); die Schirmherrschaft über bestimmte Projekte, Veröffentlichungen und Konferenzen, die Organisation des Internationalen Numismatischen Kongresses und andere Aktivitäten, die sich nach Meinung des Komitees im Einklang mit den Zielen des INR befinden.

Art. 8. *Finanzen.* Die Ausgaben für Verwaltung und Publikationen werden gedeckt durch die jährlichen Mitgliedsbeiträge, Donativa, Legate und Zuschüsse.

Art. 9. *Sitz.* Der Sitz des INR ist der Dienstsitz des Präsidenten (der Präsidentin).

Art. 10. *Änderungen in der Verfassung.* Eine Abänderung der Verfassung kann durch eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen anlässlich der Generalversammlung vorgenommen werden. Entsprechende Änderungsanträge müssen den Mitgliedern schriftlich und mindestens drei Monate vor der Versammlung mitgeteilt werden.

Art. 11. *Auflösung.* Der INR kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen anlässlich der Generalversammlung aufgelöst werden.